

Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich Mathematik/Physik/Informatik

Ordnung der Praxis- und Forschungsmodule
für die
Bachelor- und Masterstudiengänge
des
Fachbereiches Mathematik/Physik/Informatik
an der Hochschule Mittweida (FH)
vom 14. November 2007

Auf Grund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Hochschule Mittweida (FH), nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung der Praxis- und Forschungsmodule als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck der Praxis- und Forschungsmodule
- § 3 Dauer
- § 4 Meldung und Zulassung
- § 5 Durchführung
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Status des Studenten in der Praxisstelle
- § 8 Anrechnung anderweitiger Tätigkeiten
- § 9 Ausnahmeregelung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Mustervertrag

§ 1 Allgemeines

- (1) In den Studienablauf der Studiengänge des Fachbereiches Mathematik/Physik/Informatik können Praxis- und Forschungsmodule durch die Studien- und Prüfungsordnungen verbindlich eingeordnet werden. Diese Ordnung regelt in den Bachelorstudiengängen die Durchführung des Praxismoduls, in den Masterstudiengängen die Durchführung der Forschungsmodule.
- (2) Jeder Student ist verpflichtet, sich nach besten Kräften und in Absprache mit der HSMW um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.
- (3) Die HSMW unterstützt die Studenten bei der Beschaffung und der Auswahl geeigneter Praxisplätze.
- (4) Das Studium während des Praxis- oder Forschungsmoduls wird durch einen Vertrag geregelt, den die Praxisstelle und der Student im Einvernehmen mit der HSMW schließen. Soweit dieser nicht der betriebsüblichen Form der Praxisstelle folgt, soll der dieser Ordnung beigefügte Musterausbildungsvertrag zugrunde gelegt werden.

§ 2 Zweck der Praxis- und Forschungsmodule

- (1) Die Praxismodule der Bachelorstudiengänge dienen dem Verständnis der betrieblichen Vorgänge in Verbindung mit den gelehrteten Fachgebieten des Studienganges. Die Praxismodule bauen auf den ersten 5 Semestern des Bachelorstudiums auf. Das Studium in den Praxismodulen soll insbesondere ermöglichen:
 - Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse,
 - Einblick in die betrieblichen Abläufe,
 - Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
 - Vorbereitung einer praxisorientierten, wissenschaftlichen Abschlussarbeit.
- (2) Die Forschungsmodule der Masterstudiengänge dienen der qualifizierten Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die unter Leitung eines Fachwissenschaftlers vorgenommen werden. Das im Studiengang erworbene theoretische, analytische und methodische Wissen soll auf einem innovativen Arbeitsgebiet praktisch umgesetzt werden und der Student sich in der Zusammenarbeit mit erfahrenen Kollegen bewähren.
- (3) Die Praxis- und Forschungsmodule können im Ausland abgeleistet werden, soweit die in Absatz 1 bzw. 2 genannten Ziele des Studiums dabei verfolgt werden.

§ 3 Dauer

Die Dauer und die empfohlene zeitliche Lage der Praxis- oder Forschungsmodule sind im Studienablaufplan (Anlage der Studienordnung) und in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang enthalten. Urlaubszeiten werden hierbei nicht angerechnet.

§ 4 Meldung und Zulassung

- (1) Für die Absolvierung der Praxis- oder Forschungsmodule ist eine Meldung des Studenten erforderlich.
- (2) Zu den Praxismodulen der Bachelorstudiengänge kann sich nur melden, wer eine in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Mindestanzahl an Credits im bisherigen Bachelorstudium erworben hat.
- (3) Die Meldung für ein Praxis- oder Forschungsmodul erfolgt schriftlich im Praktikantenamt. Danach kann die vom Praktikantenamt angebotene Unterstützung zur Vermittlung und Auswahl von Praxisplätzen in Anspruch genommen werden. Der Student gilt für das Forschungsmodul mit der Meldung als zugelassen, für das Praxismodul mit der Meldung und der Feststellung der Eignung nach Absatz 2. Bestehen im Praktikantenamt Zweifel über die Eignung, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung beinhaltet nicht die Entscheidung nach Absatz 4.
- (4) Die Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes und des Themas für das Praxis- oder Forschungsmodul erfolgt durch den Studiendekan für den jeweiligen Studiengang.

§ 5 Durchführung

- (1) Die Praxis- oder Forschungsmodule werden von der HSMW in Zusammenarbeit mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben wird.
- (2) Die Betreuung der Studenten am Praxisplatz soll durch einen festen, von der Praxisstelle benannten Betreuer erfolgen, der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Der Betreuer weist den Studenten in seine Aufgaben ein und steht für Beratungen zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus ordnet die HSMW dem Studenten während der Praxiszeit einen Betreuer zu, welcher Prüfer im Sinne der Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ist. Der Betreuer der HSMW wacht über die organisatorischen und inhaltlichen Bedingungen des Praktikums und steht für fachliche Beratungen zur Verfügung. Er hält den Kontakt zwischen Praxisstelle und HSMW.
- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praxisplatzes:
 1. den Studenten für die Dauer der Praxiszeit entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden bzw. ihn in das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu integrieren,
 2. dem Studenten, falls er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der HSMW ist, die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt,

3. dem Studenten mit Beendigung der Praxiszeit eine Bestätigung mit folgenden Angaben auszuhändigen:
 - Thematik der Aufgabe,
 - inhaltliche Schwerpunkte,
 - zeitlicher Umfang,
 - Erfolg des Ausbildungsabschnittes (schriftliche Einschätzung).
4. dem Studenten die Teilnahme an Prüfungen der HSMW zu ermöglichen.
- (5) Die HSMW verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (6) Der Student verpflichtet sich mit der Meldung zu den Praxis- oder Forschungsmodulen:
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben regelmäßig, pünktlich und pflichtbewusst wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person bzw. den Vereinbarungen zum Forschungs- und Entwicklungsprojekt nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. die Praxisstelle während der Praxiszeit nicht ohne Zustimmung der HSMW zu wechseln.
- (7) Für die Bewertung der Praxis- oder Forschungsmodule gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Praxisarbeit ist fristgemäß beim Betreuer gemäß Abs. 3 einzureichen.

§ 6

Praktische Tätigkeiten

Die praktischen Tätigkeiten legt die Modulbeschreibung für das jeweilige Praxis- oder Forschungsmodul (Modulhandbuch) fest. Die Durchführung praxisbegleitender Lehrveranstaltungen im Rahmen des Praxis- oder Forschungsmoduls ist zulässig. Diese sind in die Gesamtdauer des Praxis- oder Forschungsmoduls einzuordnen und in der Modulbeschreibung festzulegen.

§ 7

Status des Studenten in der Praxisstelle

- (1) Während der Praxiszeit bleibt der Student Mitglied der HSMW.

- (2) Der Student ist während des Aufenthaltes in einer Projektstelle in der Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gegen Unfall versichert, sofern die organisatorische und rechtliche Verantwortung über die Durchführung bei der Projektstelle liegt. Andernfalls ist er nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII gegen Unfall versichert. Für den Aufenthalt im Ausland besteht kein automatischer Versicherungsschutz.
- (3) Die Praxisstelle übernimmt die Haftung für alle Schäden, die durch den Studenten aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle verursacht werden.

§ 8

Anrechnung anderweitiger Tätigkeiten

Studenten, die eine fachbezogene praktische Tätigkeit bzw. Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nachweisen, können auf Antrag von der Ableistung der praktischen oder Forschungstätigkeit innerhalb von Praxis- oder Forschungsmodulen ganz oder teilweise befreit werden, soweit die entsprechenden Ausbildungsziele als schon erreicht angesehen werden können. Die in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Modulprüfungen sind abzulegen. Über die Anrechnung anderweitiger Tätigkeiten auf die Praxis- oder Forschungsmodule entscheidet in jedem Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 9

Ausnahmeregelung

In Einzelfällen kann das Praxis- oder Forschungsmodul auch an der HSMW im Rahmen von gleichwertigen Tätigkeiten durchgeführt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium mit oder nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Mathematik/Physik/Informatik vom 10. Oktober 2007 und des Senates der Hochschule Mittweida (FH) vom 24. Oktober 2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 14. November 2007.

Mittweida, den 14. November 2007

Der Rektor
der Hochschule Mittweida (FH)



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto

Mustervertrag

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Ordnung der Praxis- und Forschungsmodule für die Studiengänge des Fachbereichs Mathematik/Physik/Informatik an der Hochschule Mittweida (FH)

Vertrag über die Durchführung eines Praxis-/ Forschungsmoduls

zwischen Herrn/Frau.....

geb. am:
wohnhaft in:

nachfolgend Student genannt und

.....

nachfolgend Praxisstelle genannt.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges sowie die Ordnung der Praxis- und Forschungsmodule für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Mathematik/Physik/ Informatik an der Hochschule Mittweida (FH).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- den Studenten in der Zeit vom bis bei sich in geeigneter Weise auszubilden und ihn in das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu integrieren,
- gewählten Mitgliedern eines Selbstverwaltungsgremiums der Hochschule Mittweida (FH) die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien während der Praxiszeit zu ermöglichen, falls dazu eine amtliche Einladung vorliegt,
- nach Abschluss des Praxis- oder Forschungsmoduls mit Beendigung eine Bescheinigung über dessen zeitlichen Umfang, Inhalt und Erfolg (schriftliche Einschätzung) auszustellen,
- dem Studenten die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Der Student verpflichtet sich,

- die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben regelmäßig, pünktlich und pflichtbewusst wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und ihrer Beauftragten bzw. den Vereinbarungen zum Forschungs- und Entwicklungsprojekt nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- die Praxisarbeit fristgerecht bei dem von der Hochschule zugeordneten Betreuer einzureichen,

- bei Fernbleiben die Praxisstelle unter Angabe des Grundes unverzüglich zu informieren und im Falle einer Erkrankung spätestens am vierten Arbeitstag nach Beginn der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Der Hochschulbetreuer verpflichtet sich,

- in angemessener Art und Weise den Kontakt zur Praxisstelle und dem Studenten zu halten,
- die Einhaltung der Rahmenbedingungen für das Praktikum zu überwachen,
- für fachliche Beratungen zur Verfügung zu stehen,
- die Praxisarbeit entsprechend den geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges zu bewerten.

§ 3

Beauftragte Studienbetreuer

Als Studienbetreuer werden von der Praxisstelle

Herr/Frau.....

und von der Hochschule Mittweida (FH)

Herr/Frau.....

benannt.

§ 4

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Die Praxisstelle zahlt eine monatliche Ausbildungsvergütung von EUR.

§ 5

Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann in dringenden Fällen eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten.

§ 6

Auflösung

Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten gemäß § 2 gröblich und nachhaltig verletzt. In anderen Fällen gilt eine Frist von 4 Wochen. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums in der Ausbildungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch- Siebtes Buch(SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Auf Verlangen der Praxisstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Der Student unterliegt nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Krankenversicherungspflicht des Studenten bleibt bestehen.
- (6) Für den Aufenthalt im Ausland besteht kein automatischer Versicherungsschutz für Unfall und Krankheit.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 4 gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Hochschule Mittweida (FH) erhalten eine Ausfertigung.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

(schriftliche Aufgabenstellungen u. ä.)

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Praxisstelle	Student	Hochschule/ Praktikantenamt	betreuender Hochschullehrer
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift